



Kath: Pfarrkirchenstiftung St. Valentin • Kirchplatz 5 • 87666 Pforzen

KINDERTAGESEINRICHTUNGSORDNUNG Teil 2

Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Valentin“ - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Pforzen, erlässt für die katholische Kindertageseinrichtung „St. Valentin“ die folgende

GEBÜHRENORDNUNG

§ 1 [Zweck]

Für den Besuch der genannten Kindertageseinrichtung werden bei derzeitigen Öffnungszeiten laut Kindertageseinrichtungsordnung monatliche Betreuungsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 [Gebührensschuldner]

Schuldner der Betreuungsgebühren und Entgelte sind die Personensorgeberechtigten.

§ 3 [Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren]

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Betreuungsgebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung durch den Betreuungsvertrag. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, als auch während der Urlaubs- und Ferienzeit.
- (2) Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Betreuungsvertrages (= Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten oder Wechsel vom Kindergarten in die Grundschule), wenn nicht vorher Termin - und fristgerecht gekündigt wurde.
- (3) Die Betreuungsgebühr wird zum 15. eines jeden Monats eingezogen.
- (4) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personenberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten.
- (5) Solange ein Kind einen Krippenplatz belegt (den Gewichtungsfaktor 2 hat) sind von den Eltern die Betreuungsgebühren für den Krippenbereich zu entrichten. Dies gilt auch weiterhin wenn das Kind im Laufe des Betreuungsjahres drei Jahre alt wird. Erst wenn das Kind einen Kindergartenplatz belegt ändern sich auch die Beiträge entsprechend.

§ 4
[Betreuungsgebühren]

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung sind Betreuungsgebühren und Entgelte in folgender Höhe zu entrichten:

Betreuungsgebühren und Spielgeld monatlich			
Preise = Buchungskategorie pro Monat			
Krippe		Kindergarten	
120,00 €	2 – 3 Std.	-	-
146,00 €	3 – 4 Std.	106,00 €	3 – 4 Std.
173,00 €	4 – 5 Std.	115,00 €	4 – 5 Std.
199,00 €	5 – 6 Std.	127,00 €	5 – 6 Std.
219,00 €	6 – 7 Std.	137,00 €	6 – 7 Std.
238,00 €	7 – 8 Std.	146,00 €	7 – 8 Std.
256,00 €	8 – 9 Std.	159,00 €	8 – 9 Std.
Zuzüglich 4,00 € Spielgeld		Zuzüglich 4,00 € Spielgeld	

(2) Die Betreuungsgebühren beinhalten das Spiel- und Getränkegeld.

(3) In der Krippe ist eine Mindestbuchungszeit der Buchungskategorie 2 - 3 Stunden an 3 Tagen und im Kindergarten ist eine Mindestbuchungszeit der Buchungskategorie 3 – 4 Stunden an 5 Tagen pro Woche erforderlich. Die Mindestbuchungszeit muss die Kernzeit beinhalten.

(4) Die Buchungszeit kann nur zum 1. des Folgemonats geändert werden. Ab Monat Juli kann die Buchungszeit nicht mehr verändert werden. Die 1. Buchungsänderung pro Betreuungsjahr ist kostenlos. Ab der 2. und jeder weiteren Buchungsänderung pro Betreuungsjahr wird eine **Verwaltungsgebühr von 5,00 €** erhoben.

(6) Die Betreuungsgebühren werden für 12 Monate des Jahres erhoben.

§ 4
[Gebühren für Mittagessen]

(1) Allen Kindern wird von Montag bis Donnerstag ein warmes Mittagessen von Vitadora-Mindelheim GmbH angeboten.

(2) Bei einer Betreuungszeit die über 14.00 Uhr hinausgeht, ist aus Gründen des Kindeswohls eine Teilnahme am warmen Mittagessen verpflichtend.

(3) Das Mittagessen wird von den Eltern über die ViNOW-App direkt bei Vitadora gebucht und abgerechnet. Eine An- und Abmeldung kann täglich bis 8:30 Uhr erfolgen.

(4) Die Gemeinde Pforzen bezuschusst das Mittagessen mit 1,03 € pro Mahlzeit, was im angegebenen Preis bereits inkludiert ist.

Krippe		Kindergarten	
5,80 €	pro Mahlzeit	6,10 €	pro Mahlzeit

§ 5

[Materialgeld]

- (1) Zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres oder mit Neuaufnahme eines Kindes während des laufenden Betreuungsjahres werden **10,00 € Materialgeld** pro Kind erhoben. Das Materialgeld dient der Anschaffung von Sonderarbeitsmaterialien während des Betreuungsjahres für die Kinder.
- (2) Das Materialgeld wird jährlich pro Betreuungsjahr erhoben und ist in bar in der Gruppe des Kindes zu bezahlen.
- (3) Bei vorzeitiger Kündigung des Betreuungsvertrages während des laufenden Betreuungsjahres durch die Eltern wird das Materialgeld nicht zurückerstattet.



§ 6 [Sonstige Gebühren]

- (1) In besonderen Fällen wie bei der Teilnahme an speziellen Ausflügen und der Teilnahme an Sonderveranstaltungen und Zusatzangeboten können zusätzliche Gebühren anfallen. Die Teilnahme und das damit verbundene Einverständnis zur Kostenübernahme werden bei den Eltern jeweils gesondert im Vorfeld schriftlich abgefragt.

§ 7 [Betreuungsgebührenermäßigung]

- (1) Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Betreuungsgebühr und den Gebühren für Mittagessen kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.
- (2) Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100,00 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Betreuungsjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Betreuungsgebühren werden dann durch die Trägerin automatisch um den Beitragszuschuss reduziert.
- (3) Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern zum 1. Januar 2020 das Krippengeld eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 € pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Krippengeldes ist unmittelbar an den Beitragszuschuss gekoppelt. Das Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Neben den Eltern können auch Adoptionspflegeeltern und Pflegeeltern vom Krippengeld profitieren. Das Krippengeld knüpft an die Betreuung in einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Einrichtung oder Tagespflege an. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zur Verfügung. Dort gibt es auch Antworten auf häufige Fragen zum Krippengeld. Außerdem beantworten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBFS unter der Nummer 0931/ 32090929 Fragen dazu. Das Service-Telefon steht Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zur Verfügung.

§ 8

[Festsetzung der Betreuungsgebühren und Entgelte]

Die Trägerin ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Elternbeitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die Trägerin hört den Elternbeirat bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an. Die Eltern werden schriftlich oder durch einen Aushang hierüber benachrichtigt.

§ 9 [Inkrafttreten]

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 01.09.23 in Kraft.

Pforzen, den 31.08.2023


Kirchenverwaltungsvorstand


(Siegel)


Verwaltungsleiter des Trägers

Der in dieser Kindertageseinrichtungsordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht:

- Vater/Väter und/oder Mutter/Mütter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 3, § 1671 Abs. 1, 2 und 3, § 1680, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 in Verbindung mit 1793 BGB).